

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.073.835

Wien, 12. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 348/J vom 12. Dezember 2019 der Abgeordneten David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 12.:

Gemäß § 75 Abs. 1 AktG ist für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Casinos Austria AG (CASAG) sowie den Abschluss der Anstellungsverträge mit diesen ausschließlich der Aufsichtsrat der CASAG zuständig. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 99 AktG in Verbindung mit § 84 AktG die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.

Die vorliegenden Fragen sowie Medienberichte betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass zur Vorstandsbestellung bei der CASAG ein laufendes Verfahren vor der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) als Verschlussache geführt wird und die weiteren Ergebnisse daher abzuwarten sind.

Zu 13.:

Nein.

Zu 14.:

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie der Abschluss von Anstellungsverträgen mit diesen bei in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführten Beteiligungsgesellschaften der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) fällt gemäß § 75 Abs. 1 AktG in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der jeweiligen Aktiengesellschaft.

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates der in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft eingerichteten Beteiligungsgesellschaften der ÖBAG obliegt gemäß § 87 Abs. 1 AktG der Hauptversammlung, die sich aus den Aktionären, darunter die ÖBAG, zusammensetzt.

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, der Abschluss von Anstellungsverträgen mit diesen sowie die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates in Beteiligungsgesellschaften der ÖBAG, die in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind, fällt – wie bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung – gemäß § 15 Abs. 1 GmbHG bzw. § 30b Abs. 1 GmbHG in die Zuständigkeit der Generalversammlung bzw. der Alleingesellschafterin ÖBAG.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß § 98 AktG bzw. § 31 Abs. 1 GmbHG eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung während der Dauer ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied gebührt. Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode (z.B. in Folge Abberufung oder Rücklegung) besteht keine Rechtsgrundlage für Ablösezahlungen oder die Fortzahlung der Vergütung.

Diese Frage betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der

Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

